



Gemeindeamt Mehrnbach

Pol. Bezirk Ried im Innkreis

A-4941 Mehrnbach 80

Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Zl.: 813/4-2021/Spi

Bearbeiter: **Simon Spieler DW 17**

e-mail: gemeinde@mehrnbach.ooe.gv.at

www.mehrnbach.at

Mehrnbach, am 09.09.2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach vom 09. September 2021 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 **Abholbereich**

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Abfallsammelzentrum Ried. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 **Pflichten der Abfallbesitzer**

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ-Ried zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungs-gemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind jederzeit zur Grüngutsammelstelle Mehrnbach (nördlich des Gemeindestadels) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 7-140 Liter	EN 13432
Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, und der Größe der Abfallbehälter.

(1) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(2) Als Richtwert für das Volumen eines Abfallbehälters für **Bioabfälle** wird angenommen

- | | |
|---|------------------|
| a) für Einfamilienhäuser: | 60 Liter |
| b) für Mehrparteienhäuser und Wohnbauten: | 80 bis 120 Liter |

§ 6 **Abfuhrtermine**

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** (durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können im ASZ-Ried während der Betriebszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** (durch einen beauftragten Dritten) erfolgt in den Monaten Mai bis August wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** (durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich und bei Bedarf.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7 **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle der gemeinsamen Einrichtungen des Bezirksabfallverbandes Ried.

Der Bezirksabfall Ried bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der AEV - Abfall - Entsorgung & Verwertung GmbH, Hub 2, 4983 St. Georgen bei Obernberg, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hilprechting, 4921 Hohenzell zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **Biotonnenabfälle** betreibt.

Der Bezirksabfallverband Ried bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **Grünabfälle**.

§ 8 **Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Juni 2016 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

P. Schleglmayr

Angeschlagen am: *28.09.2021*

Abgenommen am: *15.10.2021*

AMV
AUWR-2020-37226/23
Die Verordnungsprüfung hat keine Einwände erhoben.

Linz, am *23.11.2021*

